

## 2. Zusatzvereinbarung

zur Rahmenvereinbarung vom 14. September 2021, abgeschlossen gemäß §§ 338 ff ASVG zwischen Physio Austria, Berufsverband der Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten Österreichs, 1080 Wien, Lange Gasse 30/1, einerseits und der Österreichischen Gesundheitskasse, 1100 Wien, Wienerbergstraße 15-19, andererseits.

### § 1

§ 5 Abs. 2 wird geändert und lautet wie folgt (Änderung unterstrichen):

*(2) Das Vorhandensein entsprechender Räumlichkeiten gemäß § 12 ist rechtzeitig vor dem Vertragsbeginn nachzuweisen. Zur Abdeckung eines dringenden Versorgungsbedarfs können befristet auch Bewerberinnen ohne entsprechende Praxisräumlichkeiten auf einer freien Planstelle in Vertrag genommen werden. Solche Befristungen können verlängert werden, wenn die entsprechende Planstelle nicht mit einer Physiotherapeutin mit entsprechenden Praxisräumlichkeiten besetzt werden kann. Weist die befristet in Vertrag genommene Physiotherapeutin entsprechende Praxisräumlichkeiten nach, wird das befristete Vertragsverhältnis in ein unbefristetes umgewandelt.*

### § 2

§ 12 Abs. 1, erster Satz wird geändert und lautet wie folgt (Änderung unterstrichen):

*(1) Die Adresse der Praxis bzw. bei Vertragsphysiotherapeutinnen ohne Praxis die Adresse des Berufssitzes und die Behandlungszeiten werden im Einzelvertrag geregelt.*

### § 3

(1) In § 16 Abs. 1, zweiter Satz wird die Wortfolge „in der Vertragspraxis“ gestrichen und lautet wie folgt:

*(1) Die Vertretung kann entweder mit einer anderen Vertragsphysiotherapeutin vereinbart werden oder durch eine zur freiberuflichen Tätigkeit berechnete Physiotherapeutin (vgl. § 5) durchgeführt werden.*

(2) In § 16 Abs. 5, erster Satz wird die Wortfolge „in der Vertragspraxis“ durch die Wortfolge „ohne eigenen Kassenvertrag“ ersetzt und lautet wie folgt:

(5) Bei der Vertretung durch eine zur freiberuflichen Tätigkeit berechtigten Physiotherapeutin ohne eigenen Kassenvertrag haftet die vertretene Vertragsphysiotherapeutin für die Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen (§ 1313 a ABGB).

#### § 4

Die Anlage 6 (Tarifanlage) wird durch die Beilage zu dieser Zusatzvereinbarung ersetzt und bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung.

#### § 5

Die Zusatzvereinbarung tritt mit 1. April 2022

Beilage

Wien, am 31. März 2022

Für die Österreichische Gesundheitskasse



Dr. Rainer Thomas  
Generaldirektor-Stellvertreter

Physio Austria



Constance Schlegl, MPH  
Präsidentin